

RS Vwgh 1990/12/13 90/09/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §7;

KOVG RichtsatzV 1965 §1 Abs1;

KOVG RichtsatzV 1965 §3;

VwGG §63 Abs1;

Rechtssatz

Nach stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist die Gesamt-Einschätzung nach § 7 KOVG nicht aus der Summe der einzelnen MdE mit einem gewissen Abzug zu erstellen und auch nicht von einer wechselseitigen Leidensbeeinflussung abhängig, sondern von einem Zusammenwirken aller Dienstbeschädigungen in bezug auf die Erwerbsfähigkeit. Denn mehrere Dienstbeschädigungen können, auch wenn sie sich nicht gegenseitig beeinflussen, in ihrer Gesamtheit auf die Erwerbsfähigkeit nachteiliger einwirken als eine Dienstbeschädigung für sich allein. Gegenstand der Gesamteinschätzung ist daher die durch das Zusammenwirken mehrerer - wenn auch voneinander unabhängiger - Dienstbeschädigungen bewirkte Beeinträchtigung der gesamten körperlichen und seelischen Beschaffenheit des Geschädigten in Hinsicht auf das allgemeine Erwerbsleben (Hinweis E 15.10.1971, 562/71, E 14.5.1976, 911/75).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090082.X01

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>